

Berlin, 22.07.2024

ORDNUNGSRECHT AN BERLINER HOCHSCHULEN DEMOKRATISCH GESTALTEN

Das neu eingeführte Ordnungsrecht für die Berliner Hochschulen sieht vor, Verfahren zu definieren, die es erlauben, Studierende bei schweren Verstößen zu exmatrikulieren. Voraussetzung dafür ist eine rechtskräftig verurteilte Straftat gegenüber anderen Hochschulmitgliedern. Die LakoF fordert, dass die Hochschulen bei der Entwicklung der betreffenden Satzungen Vertreter*innen aller Mitgliedergruppen sowie Expert*innen und Beauftragte für Gleichstellung und Antidiskriminierung einbinden. Das Ordnungsrecht muss demokratisch gestaltet werden!

Die LakoF hatte seit der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes im Jahr 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass für Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Studierende eine Schutzlücke besteht. Es gab mehrere Fälle, in denen Betroffene ihr Studium nicht fortführen konnten, weil sie Gefahr liefen, der gewaltausübenden Person auf dem Campus oder im Seminar begegnen zu müssen. Für die LakoF steht der Schutz der Betroffenen von Diskriminierung und Gewalt an erster Stelle. Das Ordnungsrecht in seiner vorliegenden Form gewährleistet diesen jedoch nur bedingt und wurde nicht nur aus diesem Grund im Anhörungsverfahren durch die LakoF deutlich kritisiert.

Satzungen demokratisch erarbeiten und Beteiligung sicherstellen

Mit Inkrafttreten des novellierten Berliner Hochschulgesetzes sind die Hochschulen nun aufgefordert, das Vorgehen bei Ordnungsverstößen in Satzungen zu regeln. Bei der Entwicklung der Satzung müssen alle Mitgliedergruppen, insbesondere aber die Studierenden und ihre Vertretungen eingebunden werden. Auch Expert*innen zu Antidiskriminierung und Gleichstellung bzw. die entsprechenden Beauftragten an den Hochschulen müssen gehört werden. Sie können aus ihrer jahrelangen Fallbegleitung wichtige Hinweise darauf geben, wie der Schutz der Betroffenen bei der Anwendung des Ordnungsrechts umgesetzt werden kann. Die im Anhörungsverfahren geäußerten Befürchtungen, dass das Ordnungsrecht zur Sanktionierung politischen Engagements von Studierenden missbraucht werden könnte, müssen ernst genommen werden. Dies erfordert eine demokratische Ausgestaltung der Satzungen.

Prävention stärken, Intervention fördern

Die Anwendung des Ordnungsrechts sollte an Hochschulen das letztmögliche Mittel sein, wenn alle weiteren zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft wurden. Dazu gehören Präventions- und Schutzmaßnahmen für Betroffene von Diskriminierung und Gewalt ebenso wie Interventionen gegenüber Personen, die sich diskriminierend und gewaltvoll verhalten. Handlungsleitend muss dabei die Herstellung von Betroffenenengerechtigkeit sein.

Die LakoF empfiehlt den Hochschulen, Kommissionen einzurichten, die die Verhängung von Interventions- und Ordnungsmaßnahmen beraten und beschließen. Darin sollten die Studierenden und Mitglieder der allgemeinen Studierendenausschüsse in der Mehrheit vertreten sein und mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen, ebenso wie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Diversitätsbeauftragten nach §59a des Berliner Hochschulgesetzes. Die Regelung zur paritätischen Besetzung von Gremien und Kommissionen des BerlHG sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Juristische Expertise sollte über ein externes, beratendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt abgedeckt werden und alle Kommissionsmitglieder müssen zu Diskriminierung und Betroffenenenschutz geschult werden.

In den Satzungen ist weiterhin festzulegen, wer die Kommission einberufen kann, wohin sich Betroffene wenden können und innerhalb welcher Fristen die Kommission eine Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft. Um ein respektvolles und diskriminierungsfreies Miteinander aller Hochschulangehörigen zu stärken, plädiert die LakoF darüber hinaus für einen Ausbau der bestehenden Strukturen zu Antidiskriminierung und Gleichstellung.